

Ein Aufmerksamkeitsdefizit der anderen Art.

Es braucht einen anderen Blick auf junge Flüchtlinge ¹

Niels Espenhorst

In Zeiten steigender Zugangsahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellt sich die Frage nach einem angemessenen Umgang mit ihnen mit besonderer Dringlichkeit. Bislang werden aber die Kinderrechte für Flüchtlingskinder nur zögerlich, wenn überhaupt umgesetzt. Es braucht daher ein besseres Verständnis für die Anliegen der Jugendlichen und auch von der Arbeit mit ihnen.

Die Zahlen steigen wieder

Eigentlich gibt es unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im heutigen Sinne noch gar nicht so lange (zu der Problematik des Begriffs siehe den Beitrag von Barbara Noske in diesem Heft). Erst im Zuge der zunehmenden Flüchtlingsbewegung Anfang der 1990er Jahre kamen auch vermehrt junge Flüchtlinge ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland. Bis heute wird nach einem Weg gesucht, wie diese Jugendlichen adäquat aufzunehmen sind. Zwar schien es lange Zeit so, als ob sich die Flüchtlingsthematik von selbst erledigen würde. Von 1995 bis 2007 sank die Zahl der Asylerstanträge kontinuierlich von rund 128.000 auf etwa 19.000. Viele Jugendhilfeeinrichtungen, die sich auf die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen spezialisiert hatten, wurden in der Folge geschlossen, da auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kaum noch nach Deutschland kamen. Seit 2008 steigen die Asylerstanträge wieder und erreichten im Jahr 2010 den Stand von rund 41.000. Dies liegt vor allem an den aktuellen Zuständen in Afghanistan und Irak. Natürlich nimmt damit seit dem Jahr 2008 auch die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wieder zu, von denen längst nicht alle einen Asylantrag stellen. Nach Recherchen des Bundesfachverbands UMF wurden im Jahr 2010 über 4.200 junge Flüchtlinge durch Jugendämter in Obhut genommen. Für das Jahr 2011 wird wieder mit steigenden Zugangszahlen gerechnet.

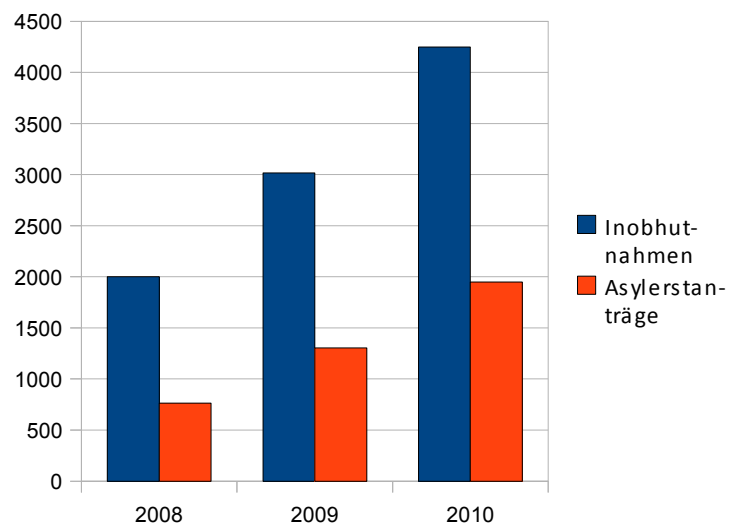


Abb.1: Inobhutnahmen und Asylerstanträge von UMF 2008-2010, Quellen: BAMF und Bundesfachverband UMF

Kinderrechte? - Da kann ja jeder kommen

Obwohl die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge trotz des neuerlichen Anstiegs verhältnismäßig klein ist, lässt sich an ihnen bzw. an dem Umgang mit ihnen sehr gut nachvollziehen, wie prekär die Situation von Flüchtlingen in Deutschland ist. Denn junge Flüchtlinge sind Grenzgänger zwischen der repressiven Ausländerpolitik und der fördernden Jugendhilfe. In den vergangenen Jahren wurden einige Anstrengungen unternommen, um bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen das Primat der Jugendhilfe durchzusetzen. Dies bedeutet insbesondere, dass

¹ Der Artikel ist erschienen in Sozial Extra 9/10 2011 S. 19-22.

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sowie beschult werden, dass sie einen Vormund erhalten und in ausländerrechtlichen Verfahren unterstützt werden.

Einer der wichtigsten gesetzgeberischen Schritte zur besseren Versorgung von unbegleiteten jungen Flüchtlingen war die Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Oktober 2005. Damals wurde im § 42 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) festgehalten, dass Jugendämter berechtigt und verpflichtet sind, minderjährige Ausländer, die unbegleitet einreisen, in ihre Obhut zu nehmen (vgl. Peter 2006). Damit wurde das eigentlich Selbstverständliche zur sozialpolitischen Verpflichtung erhoben. Vor der Gesetzesänderung haben nur wenige Jugendämter von sich aus die jungen Flüchtlinge in Obhut genommen. Die vergangenen sechs Jahre seit der Änderung des KJHG haben gezeigt, dass die Umsetzung der verpflichtenden Inobhutnahme durch die Jugendämter kein Selbstläufer ist, obwohl die Bundesregierung die Umsetzung der Inobhutnahme von unbegleiteten Flüchtlingskindern in dafür vorgesehenen Clearingeinrichtungen in den nationalen Aktionsplan „Für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010“ aufgenommen hatte. Die ehrgeizigen Ziele des Aktionsplans konnten nicht umgesetzt werden, auch wenn einige Bundesländer in letzter Zeit ihre Aufnahmestrukturen der Gesetzeslage angepasst haben (u.a. Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg). Nach wie vor weigern sich demgegenüber einige Bundesländer und Kommunen (v.a. in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen), die Jugendlichen adäquat unterzubringen und zu betreuen. Aber auch jene Bundesländer, die für die Inobhutnahme der Minderjährigen jugendgerechte Strukturen geschaffen haben, tun sich teilweise immer noch schwer mit einer konsequenten Orientierung am Kindeswohl. So kommt Katharina Simson im Rahmen einer Untersuchung der Unterbringung im Anschluss an die Inobhutnahme von UMF in Baden-Württemberg zu dem Ergebnis: „Da die Verteilung von UMF über ein asylrechtlich festgelegtes Zuweisungsverfahren erfolgt, werden die Einrichtungen in der Regel weder auf diese spezielle Aufgabe vorbereitet, noch nach Kompetenzgrad ausgewählt“ (2011: 6). Das deutsche Jugendhilfesystem muss noch einige strukturelle Hürden abbauen, um jungen Flüchtlingen das zu gewährleisten, was in anderen Kontexten längst gefordert wird: Barrierefreiheit.

Auch die fehlenden Konsequenzen nach der Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention am 15. Juli 2010 durch die Bundesregierung lassen erkennen, welche Widerstände gegen eine Gleichstellung von jungen Flüchtlingen mit einheimischen Jugendlichen existieren. Der Vorbehalt besagte, dass ausländische Kinder anders (also schlechter) behandelt werden können als Kinder mit deutschem Pass. Kaum wurde dieser Vorbehalt zurückgenommen, relativierte die Bundesregierung diesen Schritt durch die Position, dass sich weder an der Rechtslage noch an der Praxis in Deutschland etwas ändern müsse. Unabhängig von dem heftigen Streit, der darüber entstanden ist, ob und wie die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen sei (siehe zur Geltung internationaler Abkommen Cremer 2010, zu ausländerrechtlichen Handlungsbedarf Löhr 2010 sowie zur kommunalpolitischen Bedeutung Schnapka/Espenhorst 2011), lässt sich absehen, dass die faktische Diskriminierung von Flüchtlingskindern weiterhin essentieller Bestandteil deutscher Ausländerpolitik bleiben wird. Denn insbesondere hinsichtlich der Ausländergesetzgebung sieht die Bundesregierung keinen Anpassungsbedarf an die Kinderrechtskonvention, auch wenn Abschiebehaft, Zurückweisung an der Grenze, Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes nicht Kindeswohladäquat sind.

Das Wissen über junge Flüchtlinge ist gering

Die Geltendmachung von Rechten scheitert aber oft schon daran, dass vergleichsweise wenig über die Lebenssituation junger Flüchtlinge bekannt ist. Eine Erklärung dafür ist, dass die „sozialstrukturellen Lebensbedingungen von Flüchtlingsfamilien [...] in der migrationsspezifischen Sozialbericht-

erstattung (wie den Migrationslageberichten) gänzlich unberücksichtigt [bleiben]" (Butterwegge 2010: 88). Das führt etwa dazu, dass die besonders hohen Armutsriskien von Flüchtlingskindern fast gar nicht thematisiert werden. Butterwegge spricht deshalb von dem „blinden Fleck der Armutsforschung“ (ebd.: 74), der nicht nachvollziehbar sei, da die prekäre Lebenssituation und die mangelnde soziale Absicherung von Flüchtlingsfamilien eigentlich hinlänglich bekannt sein müsste. Das Fehlen von Informationen über Flüchtlinge betrifft nicht nur die Sozialberichterstattung, es fehlen auch grundlegende Daten, etwa darüber, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sich in Deutschland aufhalten. Weder das Ausländerzentralregister noch das statistische Bundesamt können darüber Auskunft geben. Selbst die Landesbehörden in den einzelnen Bundesländer haben oft keine Übersicht darüber, in welchen Einrichtungen und in welchen Kommunen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter welchen Umständen leben.

Darüber hinaus existieren nur wenige Untersuchungen zur Lebenssituation junger Flüchtlinge auf lokaler Ebene. Dazu zählt die in Hamburg durchgeführte „Empirische Untersuchung über Aufenthaltsdauer, psychopathologische Auffälligkeiten und Parentifizierung bei Flüchtlingskindern ohne sicheren Aufenthaltsstatus“ (Oelrich 2009), sowie ein Pilotprojekt aus München zur „Früherkennung von vulnerablen Kindern und Jugendlichen“, die in der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber untergebracht wurden (Refugio München 2010) sowie der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung der Aufnahmegruppe für junge Migranten des Kinder- und Jugendhilfeszentrums der Heimstiftung Karlsruhe (Breithecker/Fresemann 2009). Letzterer wird ergänzt durch eine Betrachtung geschlechtsspezifischer Aspekte bei der Inobhutnahme von jungen Flüchtlingen (Breithecker/Fresemann 2011). Diesen Untersuchungen ist jedoch gemein, dass sie sehr spezifische und lokale Phänomene thematisieren. Um die Situation junger Flüchtlinge in Deutschland insgesamt beurteilen und um passgenaue Angebote schaffen zu können, bedürfte es einer flächendeckenden Erfassung der Unterbringung und Betreuung, der Zugangs zu Bildung, des familiären Status und des subjektiven Wohlbefindens junger Flüchtlinge.

Dieses Fehlen von Wissen über die Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland ist ein Indiz dafür, wie wenig das Thema Flucht jenseits von politikwissenschaftlichen und sicherheitspolitischen Überlegungen Berücksichtigung und Aufmerksamkeit findet. Das Desinteresse der Aufnahmegesellschaft ist auch ein Indiz dafür, dass das Wohlbefinden junger Flüchtlinge oft von dem Engagement einzelner Akteure abhängig ist.

Der Flüchtling als Sozialfigur

Bei der Suche nach Gründen dafür, warum den jungen Flüchtlingen so wenig Beachtung geschenkt wird, kommt man schnell darauf, dass sich diese mangelnde Beachtung auf die Kategorie des Flüchtlings bezieht. Diese Missachtung ist Teil einer Vielzahl von Praktiken, Diskursen und Vorstellungen, die der Exklusion und Segregation dienen. Denn je weniger über die Lebensumstände junger Flüchtlinge bekannt ist, desto besser gelingt es, „die Flüchtlinge“ als homogene Gruppe wahrzunehmen und zu stereotypisieren. Durch die Gleichbehandlung einer Vielzahl von sehr unterschiedlichen Menschen, die aus sehr unterschiedlichen Gründen nach Deutschland geflohen sind, werden die Flüchtlingen auch nur als solche wahrgenommen. Durch fehlende Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bleiben viele Asylsuchenden fremd und nicht-zugehörig. Durch das Ausländerrecht werden eine Unzahl von Instrumente eingeführt, die dem Flüchtling signalisieren: „die Heimat des Flüchtlings [ist] immer dort, wo er oder seine Eltern geboren wurden. Erst wenn er dorthin 'repatriert' (worden) ist, ist er angekommen, jede zwischenzeitliche Zuflucht ist vorläufig“ (Inhetveen 2010: 149).

Gegenüber Flüchtlingen gilt das Primat der kollektiven Ausgrenzung. Im Normalfall werden sie in Flüchtlingslagern ghettoisiert, mit unzureichenden Sozialleistungen versorgt und ihr Bewegungsradius durch die Residenzpflicht massiv eingeschränkt. Sie sollen keinen Anteil am gesellschaftlichen

Leben haben, da die Legitimation ihres Hierseins sich daraus speist, nicht woanders sein zu können. Ihre Sichtbarkeit soll sich darauf beschränken, den ihnen zugewiesenen Raum nicht zu verlassen, so wie Michel Foucault die Eigenschaft von Gefängnisinsassen beschrieben hat als „Objekt einer Information, niemals Subjekt in einer Kommunikation“ (vgl. Foucault 1976: 257).

Junge Flüchtlinge, die ihren Anspruch auf Jugendhilfe geltend machen, durchbrechen diese Ordnung. Statt in einem System der kollektiven Ausgrenzung zu verharren, treten sie ein in ein System der individuellen Förderung. Dies führt zwangsläufig zu einer Vielzahl von Konflikten und Kämpfen darüber, wie weit diese Förderung gehen darf. Oft sind es die Ausländerbehörden, die durch ihre restriktive Haltung den Jugendlichen zu verstehen geben, dass sie hier nicht die gleichen Rechte wie deutsche Jugendliche beanspruchen können. Diese Auseinandersetzung darüber, welche Formen der Selbstverwirklichung und sozialen Teilhabe für Flüchtlinge umgesetzt werden können, ist in vollem Gange.

Der Anspruch der sozialen Arbeit

Um den Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht zu werden, müssen gegebenenfalls auch die Ansprüche und Praktiken der Sozialen Arbeit überdacht werden.

Es braucht etwa ein anwaltschaftliches Verständnis in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen. Dies bedeutet zunächst ein umfassendes Verständnis der Bedürfnisse und Wünsche der Jugendlichen. Diese müssen artikuliert und im Alltag berücksichtigt werden können. Dies geht einher damit, mehr Wissen über junge Flüchtlinge zu sammeln und auszuwerten, ohne jedoch eine größere Verletzlichkeit der Jugendlichen zu generieren, etwa indem das geschaffene Wissen benutzt wird, um Abschiebungen zu erleichtern. Zu einem anwaltschaftlichen Verständnis gehört beispielsweise auch, nicht eigenmächtig Opferdiskurse anzutreiben und zu bedienen (vgl. Inhetveen 2010: 158).

Ferner muss in der Sozialen Arbeit ein politischer Anspruch verfolgt werden, um die Veränderung von Strukturen zu bewirken. Verändert werden müssen nicht nur das ausländerrechtliche Regime, sondern auch die eigenen Arbeitsbedingungen. Solange die soziale Arbeit unterfinanziert ist und betriebswirtschaftlich geführt wird, um „mit dem in der Ausbildung erlernten Methodenarsenal individualisierend vermeintlich identifizierte 'Probleme' zu lösen, 'Fälle' zu bearbeiten, zu therapieren, zu normalisieren, zu resozialisieren, zu integrieren usw.“ (Bettinger 2009: 88), solange gelingt es nicht, als Gegengewicht zur ausländerrechtlichen Repression aufzutreten. Das Ziel in der sozialen Arbeit muss auch sein, eine als ungerecht wahrgenommene ausländerrechtliche Ordnung durch Kreativität und Subversion im Sinne des Kindeswohls zu gestalten. Hierfür ist die Fähigkeit zur Distanznahme eine Voraussetzung - und zugleich eine Gefahr von der Entfernung der Perspektive der jungen Flüchtlinge. Denn der Anspruch, Strukturen ändern zu wollen, ist kein Selbstzweck, sondern muss im Einklang mit den vorzufindenden Bedürfnissen der Jugendlichen erfolgen. Deswegen ist es ein Ziel der sozialen Arbeit, die Unrechtserfahrung der Jugendlichen aufzugreifen, um seine Kritik auf das Wissen und die Perspektive der Jugendlichen zu beziehen (Jaeggi/Wesche 2009).

Diese Entwicklung sollte schließlich übergreifen auf andere, nicht-minderjährige und nicht-unbegleitete Asylsuchende. In § 1 des SGB VIII heißt es, „jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ und ein junger Mensch ist jede Person, die noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII). Dieser Umstand wird jedoch bei begleiteten minderjährigen und bei jungen volljährigen Personen, die als Flüchtlinge gelten, fast durchgängig ignoriert. Insofern tut die Soziale Arbeit gut daran, sich diesem Auftrag anzunehmen, Angebote für diese Zielgruppen zu schaffen und Aufmerksamkeit zu generieren.

Literatur:

- Bettinger, Frank (2009). Perspektiven sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis. IN: Bundesfachverband UMF (Hrsg.). Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland. Dokumentation der Fachtagung in Hofgeismar 2009. (S. 87-95). München.
- Breithecker, Renate, Fresemann, Oliver (2009). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – eine Herausforderung für die Jugendhilfe. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung der Aufnahmegruppe für junge Migranten (AJUMI) und der Aufnahmegruppe für Kinder und Jugendliche (AKJ) des Kinder- und Jugendhilfezentrums der Heimstiftung Karlsruhe. Karlsruhe.
- Breithecker, Renate, Fresemann, Oliver (2011). Flüchtlingsmädchen – Flüchtlingsjungen. Geschlechtsspezifische Aspekte in der Sozialen Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. IN: Sozialmagazin, Heft 2/2011, S. 29-43.
- Butterwegge, Carolin (2010). Armut von Kindern mit Migrationshintergrund: Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Cremer, Hendrik (2011). Menschenrechtsverträge als Quelle von individuellen Rechten. Innerstaatliche Geltung und Anwendbarkeit von Menschenrechtsverträgen am Beispiel der UN-Kinderrechtskonvention (KRK). IN: Anwaltsblatt, Heft 2/2011, S. 159-165.
- Foucault, Michel (1976). Überwachung und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Inhetveen, Katharina (2010). Der Flüchtling. IN: Moebius, Stephan, Schroer, Markus (Hrsg.). Diven, Hacker, Spekulanten. Sozialfiguren der Gegenwart (S. 148-159). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Jaeggi, Rahel, Wesche, Tilo (Hrsg.) (2009). Was ist Kritik? Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Löhr, Tillmann (2010). Gesetzliche Konsequenzen aus der Rücknahme des Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention. IN: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Heft 11-12/2010, S. 378-384.
- Oelrich, Claudia (2009). Empirische Untersuchung über Aufenthaltsdauer, psychopathologische Auffälligkeiten und Parentifizierung bei Flüchtlingskindern ohne sicheren Aufenthaltsstatus. Eine Studie im Auftrag von fluchtpunkt e.V. und dem Universitätskrankenhaus Eppendorf. Hamburg.
- Peter, Erich (2006). Die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Grundlegende Erläuterungen zur Neuregelung des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII. IN: Das Jugendamt, Heft 02/2006, S. 60-66.
- Peters, Friedhelm (2011). Kurzes Plädoyer für die Wiedergewinnung des Politischen in der Jugendhilfe. IN: Gintzel, Ullrich, Hirschfeld, Uwe, Lindenberg, Michael (Hrsg.): Sozialpolitik und Jugendhilfe (S. 187-198). Frankfurt am Main: IGFH-Eigenverlag.
- Refugio München (2010). Früherkennung von vulnerablen Kindern und Jugendlichen. München.
- Schnapka, Markus, Espenhorst, Niels (2011). Jugendhilfe ohne Grenzen? Kommunalen Handlungsbedarf nach der Rücknahme des Vorbehalts. IN: Forum Jugendhilfe, Heft 1/2011, S. 23-27.
- Simson, Katharina (2011). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Einrichtungen der Jugendhilfe. Eine explorative Studie zur integrierten Unterbringung in Baden-Württemberg. Tübingen.